

Satzung des Turn und Sportverein Brake e.V.

(Stand 22.03.2024)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Stimmrecht Verein, Abteilung
- § 8 Gesamtvorstand
- § 9 entfällt
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Mitgliedschaft
- § 12 Mitgliederbeiträge
- § 13 Geschäftsführung, Haftung
- § 14 Turn- und Sportbetrieb Verein
- § 15 Turn- und Sportbetrieb Abteilungen
Fusion und Jugendspielgemeinschaft
- § 16 Abteilungs- Kassenverwaltung
- § 17 Sportversicherung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Datum der Genehmigung

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der 1945 gegründete Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein e. V. Brake/Lippe“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 32657 Lemgo – Brake, Kreis Lippe. Der Erfüllung- und Gerichtsort ist Lemgo. Die Vereinsfarben sind weiß – blau.

Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sportliche Übungen und Leistungen abhält.

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Mittelverwendung

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verbandszugehörigkeit

§ 4

(1) Der Verein ist Mitglied folgender Verbände, deren Satzungen er anerkennt:

- A) Landessportbund
- B) Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen im DFB
- C) Westdeutscher Handballverband
- D) Lippischer Turngau im Westfälischen Turnerbund
- E) Westdeutscher Tischtennisverband
- F) Westdeutscher Basketballverband

(2) Für den Austritt aus einem der vorstehenden Verbände und Übertritt in andere Verbände gilt § 7 Abs. 4.

Organe des Vereins **§ 5**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Jugendausschuß
- e) der Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung **§ 6**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Termin der Versammlung muss mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnungspunkte erfolgt durch Veröffentlichung in den vereins-eigenen Mitteilungskästen, sowie durch Anzeige in allen aktuellen lippischen Tageszeitungen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung
- b) Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung oder Auslegung in den vorliegenden Berichtsheften.
- c) Bericht des Vorsitzenden
- d) Verlesen des Kassenberichtes
- e) Berichte der Abteilungsleiter die auch in Schriftform vorliegen können
- f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes durch einen Kassenprüfer
- g) Verschiedenes
- h) Anträge

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen und Änderung der Satzung
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes soweit diese nicht in den Abteilungsversammlungen gewählt werden.
- d) Bestätigen der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit diese in den Abteilungsversammlungen gewählt sind.
- e) Wahl des Ältestenrates
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung der Jahresberichte

- i) Genehmigung des Kassenberichtes
 - j) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes durch einen gewählten Kassenprüfer
 - k) Verleihung von Ehrenbezeichnungen und –nadeln an verdienstvolle Vereinsmitglieder und sonstige Personen, die sich um den Sport und Verein verdient gemacht haben
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Stimmrecht

§ 7

Verein

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch das Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes an andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ebenso bei Änderung des Vereinsnamens zum Anschluss an andere als in § 4 aufgeführten Verbänden und beim Zusammenschluss einzelner Abteilungen mit anderen Vereinen.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Abteilung

- (6) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Abteilungsversammlung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Bei der Festsetzung von Zusatz-Abteilungsbeiträgen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand

§ 8

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - den Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - dem Vereinsjugendwart
 - den Abteilungsleitern
- (2) Der von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählende geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Vereinsjugendwart werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger aus.
- (4) Wählbar sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Abteilungsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand als weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Gesamtvorstand bestellt und abberufen.
- (8) Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Bei Rechtsgeschäften, die über den normalen Rahmen unseres Vereins und der Kassenführung hinausgehen, ab 3.000,00 EUR, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Der Beirat § 9

Entfällt

Der Ältestenrat § 10

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus drei bis acht Mitgliedern zusammen. Voraussetzung für die Wahl ist eine langjährige Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihren Reihen einen Sprecher.

Der Ältestenrat nimmt im Jahr an mindestens zwei Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

Eine besondere Aufgabe des Ältestenrates ist es, Hüter und Pfleger alter Braker Sportgeschichte und unseres TuS zu sein, und diese zu wahren und weiterzugeben.

Die Aufgabe des Ältestenrates ist es, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins vermittelnd einzuwirken und zu schlichten, bzw. Berufungsinstanz z. B. bei Vereinsausschlüssen zu sein § 11 Abs. 5.

Vor der Jahreshauptversammlung hat der Ältestenrat das Recht, Ehrenmitglieder vorzuschlagen und auch Mitglieder zu benennen, die mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden sollen. Weitere Aufgaben des Ältestenrates sind insbesondere, den Gesamtvorstand in allen Arten der Vereinsarbeit zu beraten.

Mitgliedschaft § 11

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Abteilungs- oder der Gesamtvorstand. Lehnt der Gesamtvorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller die Entscheidung des Ältestenrates beantragen. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angeschlossen ist. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates in der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung beim Gesamtvorstand erfolgen kann. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
 - b) Durch den Tod
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied unehrenhafte Handlungen begeht, die eine weitere Mitgliedschaft unmöglich macht. Der Ausschluss erfolgt mit Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, mit einer Frist von 18 Tagen, Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Ältestenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Der Gesamtvorstand hat unmittelbar den Ältestenrat zu verständi-

gen, der dann kurzfristig eine Ältestenratsversammlung einzuberufen hat. Dem Auszuschließenden steht das Recht der Anhörung zu. Stimmenmehrheit entscheidet über den Ausschluss. Wird die Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

- d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied, das trotz wiederholter Mahnungen sich nicht meldet bzw. nicht den überfälligen Beitrag bezahlt, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet in der Gesamtvorstandssitzung. Das Mitglied ist durch einfachen Brief von der Streichung aus der Mitgliederliste zu verständigen. Das betroffene Mitglied braucht vor der Streichung nicht gehört werden.

Mitgliedbeiträge

§ 12

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Mitglieder von Beiträgen befristet oder ganz zu befreien.
- (4) Abteilungen, die mit den Zuschüssen, die sie vom Hauptverein erhalten, ihren Leistungsstandart nicht halten können, bzw. von der Art des Sportes einen größeren Geldbedarf haben, können einen Zusatzbeitrag erheben. Dieser muss vorher mit dem Gesamtvorstand abgesprochen und von der Abteilungsmitgliederversammlung genehmigt werden lt. § 7 Abs. 7.

Geschäftsführung

§ 13

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan nach dem Kontenrahmen der Vereinsbuchführung aufzustellen, der der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.
- (4) Vor der Generalversammlung sind von den gewählten Kassenprüfern die Hauptkasse sowie die Abteilungskassen zu prüfen. Unstimmigkeiten bzw. Differenzen sind dem geschäftsführenden Vorstand sofort zu melden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen sowie die Tagesordnungspunkte aufzustellen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Gesamtvorstandssitzungen sind vom geschäftsführenden Vorstand auszuführen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der geschäftsführenden Vorstandssitzungen sowie der Gesamtvorstandssitzungen ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll der Generalversammlung ist von allen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) Bei einem Wechsel im geschäftsführenden Vorstand ist die Eintragung im Vereinsregister vorzunehmen.
- (7) Der Verein arbeitet mit einer modernen Vereinssoftware, auf der alle gewünschten Mitgliederlisten sowie Statistiken erstellt werden können. Auch das Mahnwesen und die Vereinsbuchführung sowie der Jahresabschluss werden mit dem PC durchgeführt.
- (8) Die Meldungen an den LSB sowie an die Verbände sind auf Grund der Statistiken vorzunehmen.
- (9) Erklärungen, durch die der Verein eine Verpflichtung eingeht, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied § 8.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Geschäftsordnung erlassen, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogene, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht wird bei der Bestellung festgelegt. Die besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Der gewählte geschäftsführende Vorstand, Gesamtvorstand, Jugendausschuss und Ältestenrat als Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen (Ehrenamtszuschale) festsetzen.

Haftung

Die Rechte und Pflichten aus abgeschlossenen Rechtsgeschäften betreffen nur den Verein, berühren lt. § 26 BGB das einzelne geschäftsführende Vorstandsmitglied nicht. Persönlich haftet nur, wer in einem Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Vertretungsmacht nach § 179 BGB tätig wird oder die Kompetenz der festgelegten Satzung überschreitet.

Turn- und Sportbetrieb Verein § 14

- (1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes obliegt den Abteilungen.
- (2) Der Verein besteht z. Zt. Aus folgenden Abteilungen:
- (3)
 - a) Fußballabteilung
 - b) Handballabteilung
 - c) Turnabteilung
 - d) Leichtathletikabteilung
 - e) Tischtennisabteilung
 - f) Basketballabteilung
 - g) Jugendabteilung
- (4) Die Auflösung einer Abteilung oder die Bildung weiterer Abteilungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sollte sich eine neue Abteilung im Jahresverlauf bilden, liegt die Führung bis zur Mitgliederversammlung bei der abgebenden Abteilung.
- (5) Die sportliche Leitung liegt in den Händen der einzelnen Abteilungen, über die in den Sitzungen des Gesamtvorstandes ein Bericht abzugeben ist.
- (6) Bei größeren sportlichen Ereignissen ist im gewissen Rahmen der Gesamtvorstand mit federführend.

Turn- und Sportbetrieb Abteilung § 15

- (1) Die Leitung jeder Abteilung obliegt den Abteilungsleitern.
- (2) Der Abteilungsleiter wird in der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Kommt eine Wahl auf der Abteilungsversammlung nicht zustande, so wird die Wahl vom Gesamtvorstand vorgenommen.
- (3) Zur Unterstützung des Abteilungsleiters können auf der Abteilungsversammlung Mitglieder für bestimmte Funktionen (Kassenwart) ebenfalls auf 2 Jahre gewählt werden. Kommt eine Wahl auf der Abteilungsversammlung nicht zustande, so kann auf Vorschlag des Abteilungsleiters der Gesamtvorstand die Wahl vornehmen.
- (4) Vom geschäftsführenden Vorstand werden den Abteilungen die Mitgliederlisten sowie gewünschte Statistiken, die zur Abteilungsarbeit notwendig sind, zur Verfügung gestellt.
- (5) Die in einer Mannschaftssportart spielenden Spieler müssen Mitglied des Vereins sein. Ein Spieler, der kein Vereinsmitglied ist, darf nicht am sportlichen Wettkampf teilnehmen. Im Turnbetrieb ist eine Schnupperzeit von ca. 4 Wochen zulässig. Beim LSB versichert ist nur das angemeldete Mitglied.
- (6) Die Abteilungsleiter sind nur ihrem Verband gegenüber nach außen vertretungsberechtigt, bzw. bedürfen bei verbandsinstanzlichen Verfahren eine Vertretungserlaubnis durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Vertretung nach § 26 BGB steht nur dem Vereinsvorsitzenden und den im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitgliedern zu.
- (7) Verträge mit Trainern und Übungsleitern, die ein Übungsleitergeld über den freien Steuersatz erhalten, müssen grundsätzlich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (8) Wird der Verein durch eine Abteilung, bedingt durch besondere Ausgaben (Trainerkosten) oder Einnahmen (Werbung), zur Lohnsteuer oder sonstigen Steuerlasten herangezogen, und es entstehen Sonderkosten durch Versicherungen, sind diese von der verursachenden Abteilung zu tragen, oder werden im Verhältnis des Senioren-Mitgliederbestandes abgerechnet.
- (9) Die Jugendabteilung wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung verwaltet. Änderungen der Vereinsjugendordnung bedürfen der Bestätigung der Vereins-Jahreshauptversammlung.

Fusion + Jugendspielgemeinschaft

- (10) Bei dem Wunsch der Fusion einer Abteilung mit der gleichen Spartenabteilung eines anderen Vereins, ist auf alle Fälle sofort der geschäftsführende Vorstand zu verständigen und einzubeziehen. Dem geschäftsführenden Vorstand sind Planungsunterlagen, sowie ein mittelfristiges Haushaltskonzept, zu unterbreiten. Der erstellte Fusionsvertrag ist vom Vorsitzenden und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie dem Abteilungsleiter zu unterschreiben. Der Fusionsvertrag ist Bestandteil unserer Satzung und in der Vereinsjahreshauptversammlung mit Satzungs Mehrheit zu genehmigen lt. § 7 Abs. 4. Falls für Jugendmannschaften in den einzelnen Klassen aus eigenem Nachwuchs keine vollständige Mannschaft gestellt wird, kann eine Jugendspielgemeinschaft gebildet werden. Diese Spielgemeinschaft ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen und der Vertrag vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Kassenverwaltung der Abteilungen

§ 16

- (1) Abteilungen können Einnahmen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes selbst verwalten, wenn sie gem. § 15 Abs. 3 einen Abteilungskassenwart gewählt haben.
- (2) Die Abteilungskassen werden zusammen mit der Hauptkasse, vor der Jahreshauptversammlung, von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
- (3) Am Anfang des laufenden Jahres ist ein Haushaltsplan nach dem Kontenrahmen der Vereinsbuchführung aufzustellen. Die Zuschüsse erfolgen nach dem vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, der in einer Sitzung des Gesamtvorstandes genehmigt werden muss.
- (4) Für eine ordnungsgemäße wirtschaftliche Führung ist der Abteilungsvorstand dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Abteilungskassen zu prüfen, ob eine abteilungsgerechte Verwaltung nach den Haushaltsplänen erfolgt ist.
- (5) Zusatzbeitrag § 12 Absatz 4.
- (6) Finanzielle Verpflichtungen, die über den sportlichen Abteilungsbetrieb hinausgehen und nicht aus Einnahmen gedeckt werden können, bzw. nicht im Haushaltsplan vorgesehen, oder vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt worden sind, dürfen nicht eingegangen werden.

Sporthilfe

§ 17

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e. V. versichert.
- (2) Sportunfälle sind sofort oder in den Versicherungsbedingungen festgesetzten Fristen beim geschäftsführenden Vorstand anzumelden.
- (3) Für das eigen benutzte Kraftfahrzeug ist für die Vereinsmitglieder eine Versicherung über den LSB bei einer Versicherung, für Fahrten zu sportlichen Veranstaltungen, abgeschlossen, die der Verein oder seine Abteilungen durchführt, sowie für die durch den Verein oder den Abteilungen unternommenen Fahrten, und Fahrten zu Sportinstanzsitzungen.

Auflösung des Vereins

§ 18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendpflege, zu verwenden hat.

Genehmigung

§ 19

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.03.2024 beschlossen und genehmigt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2017 außer Kraft. Die von der Mitgliederversammlung am 31.01.1997 genehmigte Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.